

HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 13 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO), der Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in der 6. öffentlichen Sitzung am 13.01.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Göpfersdorf.
- (2) Der Ortsteil Garbisdorf behält seinen bisherigen Namen als Straßenbezeichnung "Garbisdorf Nr."

§ 2

Gemeindewappen, -siegel

- (1) Das Gemeindewappen besteht aus drei Kreisen, im größeren Kreis in der Mitte ist eine Abbildung der Heimatstube "Pferdestall" in Göpfersdorf zu sehen. Im linken oberen Kreis ist eine Rübe und im rechten Kreis sind eine Getreideähre sowie ein Pflugschar abgebildet.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen, Gemeinde Göpfersdorf und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft einzureichen und muß eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muß von mindestens 20% der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Es soll angestrebt werden, die Entscheidung binnen vier Wochen zu fällen. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:

Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, daß ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl- ist zulässig.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(5) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Einladung vorgelegt hat oder sich ausgewiesen hat. Er begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet seinen Stimmzettel. Der Abstimmungsleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit "Ja" oder "Nein" oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(7) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuß festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordneter

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

(3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 8

Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9

Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

	a) als monatlichen Grundbetrag	20.00 DM und
	b) als Sitzungsgeld je Sitzung	30.00 DM.

Sitzungsgeld wird nur dann gezahlt, wenn der Sitzungsteilnehmer mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Bei unentschuldigtem Fehlen an einer Sitzung entfällt der monatliche Grundbetrag. Bei mehreren Sitzungen am Tag werden maximal zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(2) Gemeinderatsmitglieder haben neben den in Abs. 1 geregelten Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, welcher für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben. Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstsatz darf 15.- DM pro Stunde nicht überschreiten. Die Ausgleichszahlung nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde erhalten für die Teilnahme an Sitzungen das Sitzungsgeld nach Abs. 1. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 30.- DM.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 970.- DM. Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150.- DM.

(6) Die Zahlungen der Entschädigungen nach Abs. 1 und 4 erfolgt quartalsweise und nach Abs. 5 monatlich.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden bekanntgemacht, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal "Wierataler Gemeindeblatt". Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln am Gemeindeamt, am Parkplatz Leitermann und an der Bushaltestelle im OT Garbisdorf bekannt gemacht.

(2) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden ortsüblich an den unter Abs. 1 genannten Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- und Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Ab dem 01.01.2002 werden die Beträge in DM in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.

(3) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.1994 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 28.01.2000

Börngen
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göpfersdorf vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 13 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO), der Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(ThürAufEVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in der 31. Sitzung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 "Entschädigung" Abs. 1, 2, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

a) als monatlichen Grundbetrag	10,00 EUR und
b) als Sitzungsgeld je Sitzung	15,00 EUR.

Sitzungsgeld wird nur dann gezahlt, wenn der Sitzungsteilnehmer mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Bei unentschuldigtem Fehlen an einer Sitzung entfällt der monatliche Grundbetrag. Bei mehreren Sitzungen am Tag werden maximal zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(2) Gemeinderatsmitglieder haben neben den in Abs. 1 geregelten Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, welcher für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben. Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstsatz darf 7,50 EUR pro Stunde nicht überschreiten. Die Ausgleichszahlung nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(4) Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde erhalten für die Teilnahme an Sitzungen das Sitzungsgeld nach Abs. 1. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 15,00 EUR.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 495,00 EUR. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 76,00 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

Göpfersdorf, den 29.10.2001

(Siegel)

Börngen-Bürgermeister